

6. Herrn Julius Lahner
Raasdorfer Straße 12
2301 Groß Enzersdorf
7. Frau Anneliese Gartner
Josef Reither Ring 29
2301 Groß Enzersdorf
8. Herren und Frau Martin, Robert und Ilse Hilger
Handelskai 214/15
1020 Wien
9. Herrn Walter Fürnkrantz, Frau Inge Fürnkrantz
Wagramer Straße 93/5/9
1020 Wien
10. Frau Elfriede Tomaschko
Doppelgasse 109
3400 Klosterneuburg
11. Herrn Roland Walla
Hernalser Hauptstraße 13/4
1170 Wien
12. Herrn Engelbert Fähnrich
Bischof Berthold-Platz 6
2301 Groß Enzersdorf
13. Herrn Walter Vogler, Frau Pauline Vogler
Neilreichgasse 94/3/12
1100 Wien
14. Frau Hilde Kresta
Leopoldauerplatz 79
1210 Wien
15. Herrn Ludwig Reinwald
Rembrandtgasse 26/6
1020 Wien
16. Frau Elisabeth Mayer
Lobauerstraße 8
2301 Groß Enzersdorf

gemäß den §§ 11, 12, 13, 14, 15, 32, 99, 101 Abs. 1, 105 und 111 WRG 1959 (Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl.Nr. 215/1959 in der Fassung BGBl.I Nr. 155/1999) und der Verordnung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 21. Februar 1964 (wasserwirtschaftliche Rahmenverfügung für das Marchfeld, BGBl. Nr. 32/1964) die

w a s s e r r e c h t l i c h e B e w i l l i g u n g

für die Folgenutzung des Donau-Oder-Kanals, Becken III, als Badesee und extensiver Angelsee.

Diese Bewilligung wird nach Maßgabe der im Abschnitt A) enthaltenen Projektbeschreibung und bei Einhaltung der im Abschnitt B) angeführten Auflagen erteilt.

Das Wasserbenutzungsrecht wird gemäß § 21 WRG 1959 bis zum **30. Oktober 2024** befristet erteilt.

(Hinweis:

Ein Antrag auf Wiederverleihung des Wasserbenutzungsrechtes kann frühestens 5 Jahre, spätestens 6 Monate vor Ablauf der Bewilligungsdauer gestellt werden.)

Das Wasserbenutzungsrecht ist im Sinne des § 22 Abs. 1 WRG 1959 mit der Anlage verbunden.

Die zur Durchführung des bewilligten Vorhabens erforderlichen Dienstbarkeiten (Duldung der Inanspruchnahme fremder Grundstücke für die projektsgemäßen Anlagen) sind gemäß § 111 Abs. 4 WRG 1959 als eingeräumt anzusehen, soweit die Einräumung nicht ausdrücklich durch freie Vereinbarung erfolgt ist.

A) Projektbeschreibung

Die Anlage liegt am östlichen Rand der KG Groß-Enzersdorf, wobei ein geringer Teil östlich auf der KG Kaiserebersdorfer Herrschaft liegt. Das Gesamtausmaß beträgt 2480 m x 114 m, wobei die eigentliche Wasserfläche eine Länge von 2395 m und eine mittlere Breite von 39,00 m aufweist. Bei einer mittleren Wassertiefe von 2,70 m ergeben sich 9,34 ha Wasserfläche mit einem Volumen von 252.193 m³. Die mittlere Höhenlage des Umgebungsgeländes beträgt 154,20 m ü.A., die des Wasserspiegels 149,55 m ü.A.

Es sind derzeit auf dem Bereiche der KG Groß-Enzersdorf 420 Grundstücke bewohnt, wobei mit rd. 1300 Personen zum Baden gerechnet werden kann. Die rd. 150 m Donau-Oderkanal, die auf Wiener Gebiet liegen, sind nicht bebaut und besitzen eine Wildbewuchs aus Weiden, Erlen und Eschen. Laut Angaben von Herrn Ing. Pitelka wird die Wasserfläche jedoch auch für Badezwecke und Sportfischerei verwendet.

Die Ufer der bebauten Grundstücke sind großteils mit Stützmauern versehen, welche rd. 1,5 m über die Wasserspiegellinie reichen, wobei die Fundierung derselben max. 1,5 m in den Untergrund reicht. Der Abgang zum Wasser

erfolgt über Stiegen oder Badeleitern. Zwischen der Rückseite der Objekte, die an ihrer Vorderseite rd. 2,0 m vom Zufahrtsweg entfernt sind und den Stützmauern sind in der Berme Liegewiesen ausgeführt, die mit Gras bewachsen sind. Als Bepflanzung wurden im Objektsbereich Ziersträucher, im Uferbereich Weiden, Eschen und Erlen gepflanzt.

Es besteht derzeit keine zentrale Wasserversorgung, die Versorgung mit Wasser erfolgt über Schlagbrunnen, die jeweils an der wasserseitigen Rückseite der einzelnen Objekte situiert sind. Die Beheizung der Objekte erfolgt mittels Flüssiggas und Strom.

Die Abwasserentsorgung erfolgt über die öffentliche Schmutzwasserkanalisation der Stadtgemeinde Groß Enzersdorf, welche am westlichen und östlichen Ufer in den Zufahrtswegen des Donau-Oder-Kanals verlegt wurde. Im Bereich dieser Zufahrtswege befinden sich auch die Abstellmöglichkeiten für die PKW der Anrainer.

Die Abfallentsorgung erfolgt gleichfalls durch die Stadtgemeinde Groß Enzersdorf. Im Bereich des Grundstückes MW100 erfolgt die Einleitung von max. 245 l/s von unverschmutzten Kühlwässern (Einleitungstemperatur 16°-22°) der Unifrost Nahrungsmittel GmbH, welche seine Rückführung von Grundwasser aus den Brunnenanlagen darstellt.

Die Einmündung erfolgt über ein Stahlrohr, Durchmesser 400 mm, welches an der Beckensohle mit einer T-förmigen Verteilerleitung, Durchmesser 300 mm, ausgestattet ist. Rund um den Donau-Oder-Kanal befindet sich eine ca. 5 m breite Zufahrtsstraße, von der an zwei Stellen eine Abfahrt zur Wasserfläche möglich ist. Das gesamte Areal ist bis auf den Wienerteil mit Gitterzäunen und Hecken abgeschlossen.

B) Auflagen

1. Böschungen und Bermen sind stets in ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten, ebenso ist übermäßiger Pflanzenbewuchs zu reduzieren und die Wasseroberfläche von jedem Eintrag (z.B. Laub, Pappelblüten usw.) reinzuhalten. Von Neupflanzungen im nahen Uferbereich soll Abstand genommen werden.
2. Jeder Oberflächenzufluß zum See ist durch entsprechende Gestaltung der Ufer zu unterbinden. Dadurch sollen Böschungserosionen und die Einschwemmung von Humus, Nähr- und Schadstoffen verhindert werden.

3. Der Grundwassersee ist stets frei von Ablagerungen jeder Art (einschließlich Bauschutt, etc.) zu halten. Allenfalls innerhalb oder außerhalb des Sees vorgenommene Ablagerungen sind ohne Rücksicht darauf, von wem diese stammen, unverzüglich und unaufgefordert auf eine entsprechende und genehmigte Entsorgungsanlage zu verbringen.
4. Bei der Wahl der Besatzfischarten ist mit besonderer Vorsicht und unter Berücksichtigung des jeweiligen Eutrophierungsgrades vorzugehen. Es ist darauf zu achten, daß immer ein anteiliger Besatz an Raubfischen (Hechte, Zander, etc.) der mind. 25 % der Gesamtfischmenge zu betragen hat, vorhanden ist, um das Überhandnehmen von Beifischen zu unterbinden.
5. Ein künstlicher Fischbesatz hat ausschließlich mit heimischen Fischarten zu erfolgen.
6. Jede Art der Fischfütterung (Anfüttern und Zufüttern) ist verboten.
7. Über Besatz und Ausfangmengen ist laufend Buch zu führen. Diese Ergebnisse sind auf Verlangen der Behörde jederzeit vorzulegen.
8. Die jährliche Neubesatzmenge darf nur 70 % der letztjährigen Gesamtausfangmenge betragen. Dies dient der Berücksichtigung der natürlichen Zuwachsraten bzw. eines natürlich aufkommenden Fischbestandes.
9. Jedenfalls darf die jährliche Gesamtfischbesatzmenge (Friedfische und Raubfische) 1.000 kg Fischbiomasse nicht übersteigen.
10. Im Falle des Auftretens von Fischkrankheiten ist dies der Wasserrechtsbehörde ohne Verzug bekanntzugeben und sind erkrankte Fische sofort untersuchen zu lassen. Die entsprechenden Befunde sind der Wasserrechtsbehörde vorzulegen.
11. Allenfalls erforderliche Sanierungsmaßnahmen am Grundwassersee (z.B. Schlammabtragung, Biomanipulation etc.) dürfen nur nach ausdrücklicher Bewilligung der Wasserrechtsbehörde vorgenommen werden. Ausgenommen davon ist lediglich die **teilweise** Entfernung von exzessiven Makrophytenaufwuchs („Schlingpflanzen“), sofern dieser den Nutzungsinteressen (Baden) entgegensteht.

Sollte eine Änderung der Nutzung eintreten oder die Nutzung des Grundwassersees nicht vom Wasserberechtigten selbst oder dessen Berechtigten ausgeübt werden so ist dies der Wasserrechtsbehörde bekanntzugeben und eine schriftliche Erklärung des Nutzungsberechtigten vorzulegen, wonach dieser sich verpflichtet, die Auflagen des Wasserrechtsbescheides einzuhalten.

12. Untersagt sind:

- a) Das Befahren des Sees mit von Verbrennungsmotoren angetriebenen Booten.
 - b) Die Wasserentnahme für Bewässerungszwecke (ausgenommen Gemeingebrauch)
 - c) Die Verwendung von Düngemitteln sowie allen Pestiziden auf den unmittelbar an den See angrenzenden Flächen.
 - d) Das Aussetzen von submersen Wasserpflanzen („Unterwasserpflanzen“). Schilf, Rohrkolben etc. zählen **nicht** dazu.
 - e) Jegliche Behandlung des Wassers mit Chemikalien, sei es nun zur Verbesserung der Wasserqualität, zur Verhinderung oder Verminderung von unerwünschten Algen bzw. Pflanzenwuchs oder zur Bekämpfung von Fischkrankheiten.
 - f) Die Einleitung von Abwässern oder Niederschlagswässern jeder Art (z.B. Waschwässer, Drainagewässer, etc.) sowie jegliche Maßnahmen, die auf eine künstliche Eutrophierung des Sees abzielen.
 - g) Die Lagerung jeder Art von wassergefährdenden Stoffen (einschließlich Mineral- und Heizöl) im Grundwasserschwankungsbereich.
 - h) Die Versickerung von Abwässern jeder Art (ausgenommen Niederschlagswässer) auf den an den See angrenzenden Flächen.
 - i) Das Waschen von Fahrzeugen sowie jegliche Reparaturen an diesen (einschließlich Ölwechsel).
 - j) Die Haltung, Anlockung und Fütterung von Wasservögel.
13. Das Wasser des Sees ist in chemisch-physikalischer und hydrobiologischer sowie mikrobiologischer Hinsicht durch einen Fachkundigen 2 x jährlich untersuchen zu lassen, wobei die Probeentnahme von dem beauftragten Fachkundigen (der beauftragten Untersuchungsanstalt) vorzunehmen ist. Der Untersuchungsumfang (Parameter) ist der Beilage zu entnehmen.
Die mikrobiologische Untersuchung ist gemäß ÖNORM M 6230, Punkt 2.3., durchzuführen.
14. Zu jedem Untersuchungstermin sind 3 Proben von der Wasseroberfläche, - 2 Probenahmestellen befinden sich im niederösterreichischen Teil (eine im nördlichen Abschnitt, eine in der Mitte der Anlage), eine im südlichen Teil der Anlage auf Wiener Stadtgebiet (bestehende Probenahmestelle der MA 49) -, zu ziehen.
15. Die Seewasseruntersuchung ist jeweils vor Badebetrieb (April bis Mai) sowie in den Sommermonaten (Juli bis September) durchzuführen, wobei die erste Untersuchung im Sommer 1999 zu erfolgen hat.
16. In den Sommermonaten ist eine Grundwasseruntersuchung aus 1 grundwasserzu- und 2 grundwasserabstromigen Beprobungsstellen durchzuführen. Die Proben aus den Grundwassersonden (Entnahme nach vorhergehendem Abpumpen) sind analog dem Seewasser zu behandeln (Zeitpunkt und Umfang der chemisch-physikalischen und mikrobiologischen Untersuchung).

c) Beurteilung

Wassergüte lt. ÖNORM M 6230
Zuordnung zu einer Trophiestufe

18. Den in der nachstehenden Stellungnahme des hydrogeologischen Amtssachverständigen (Abschnitt C) enthaltenen Forderungen ist zu entsprechen.

C) Erklärungen**Stellungnahme des hydrogeologischen Amtssachverständigen bezüglich Festlegung eines Grundwasserbeweissicherungsprogrammes:**

Das Grundwasserbeweissicherungsprogramm hat eine Anstrommessung und zwei Abstrommessungen zu umfassen. Die sogenannte Null-Messung sollte in einem Brunnen oder Sonde westlich des Kanals und die beiden Abstrommessungen östlich des Kanals, eine im Zentralbereich der nördlichen Hälfte und eine im Zentralbereich der südlichen Hälfte durchgeführt werden. Die Auswahl der genauen Meßstationen ist von den Konsenswerbern durchzuführen, wobei auf folgendes zu achten ist:

1. Die Schlagsonden oder der Brunnen müssen einen Mindestabstand von 10 m zum Oberflächengewässer aufweisen und müssen einen baulich ordnungsgemäßen Zustand aufweisen.
2. Die Meßstationen müssen regelmäßig (zumindest in den Sommermonaten) in Verwendung sein und es muß eine Zustimmung des Benützers zu diesen Messungen vorliegen.
3. Im Unmittelbaren Umfeld der Sonden oder Brunnen dürfen keine Ablagerungen (z.B. Bauschutt, Hausmüll), Nutzungen (intensive Nutztierhaltung) oder Anlagen (z.B. Sickerschächte) liegen, die eine Beeinträchtigung der Brunnenwasserqualität befürchten lassen.
4. Vor der erstmaligen Beprobung ist von den Konsenswerbern der Grundwasserbeweissicherungsvorschlag unter Beilage eines Planes in dem die Meßstellen eingetragen sind, von Fotos der Brunnenanlage und unter Angabe der Nutzungsberechtigten vorzulegen.

Aufgrund der Standortgegebenheiten wird aus fachlicher Sicht ein 1-jährliches Untersuchungsintervall für ausreichend erachtet.

II. Teil (Verfahrenskosten):

Die im I. Teil angeführten Personen werden verpflichtet, folgende Verfahrenskosten zu bezahlen:

- Kommissionsgebühren gemäß §§ 76 und 77 AVG
(Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991,
BGBl.Nr. 51 in der geltenden Fassung) und der
Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1976,
LGBl. 3860/1-2, für die örtliche Verhandlung am 16. Juni 1999
(3 Amtsortane, Dauer: 7 halbe Stunden)
(1 Amtsortan, 4 halbe Stunden)
(1 Amtsortan, 5 halbe Stunden) S 3.900,--
- Verwaltungsabgaben gemäß §§ 76 und 78 AVG
(Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991,
BGBl.Nr. 51 in der geltenden Fassung) und
Bundes-Verwaltungsabgabenverordnung 1983,
BGBl.Nr. 24, Tarif A, Tarifpost 1 S 60,--

Dieser Betrag von S 3.960,-- (€ 287,78) ist anteilig von den im Spruchteil I angeführten Personen mittels beiliegenden Zahlscheines binnen **2 Wochen** ab Erhalt des Bescheides einzuzahlen.

Begründung

Das gegenständliche Gewässer ist das Becken III des bestehenden Donau-Oder-Kanals, welcher seit 1943 besteht und als Torso zu einer geplanten Wasserstraße errichtet wurde. Der Großteil des Donau-Oder-Kanals befindet sich auf der Katastralgemeinde Groß Enzersdorf, der kleiner Teil, rund 6 %, liegt in der Katastralgemeinde Kaiserebersdorfer Herrschaft, Wien. Aus der Aktenlage ergibt sich, daß für das gegenständliche Gewässer keine wasserrechtlichen Bewilligungen existieren.

Am 1. Juni 1982 wurde von der Interessengemeinschaft Donau-Oder-Kanal Becken III, namens der Miteigentümergeinschaft des Donau-Oder-Kanals Becken III ein Antrag zur Erklärung des Donau-Oder-Kanals Becken III zum Badegewässer bei der Wasserrechtsbehörde gestellt. Dem Wasserrecht entsprechende Projektsunterlagen wurden nicht vorgelegt.

Mit Schreiben vom 21. Februar 1984 an das Amt der Wiener Landesregierung ersuchte der Landeshauptmann von NÖ mitzuteilen, ob gegen die Durchführung des wasserrechtlichen Bewilligungsverfahrens durch den Landeshauptmann von NÖ im Sinne des § 101 Abs. 1 WRG 1959 seitens des Landeshauptmannes von Wien ein Einwand besteht.

Mit Eingabe vom 10. Mai 1984 teilte das Amt der Wiener Landesregierung mit, daß gegen die Durchführung des Verfahrens durch den Landeshauptmann von NÖ im Sinne des § 101 Abs. 1 WRG 1959 kein Einwand besteht.

Am 18. Februar 1998 wurde von Dipl.Ing. Dr. Erwin Lang im Auftrag der Interessensgemeinschaft Donau-Oder-Kanal Becken III der Wasserrechtsbehörde Projektsausfertigungen vorgelegt, und um Durchführung des wasserrechtlichen Bewilligungsverfahrens ersucht.

Die biologische Amtssachverständige gab am 16. April 1998 diesbezüglich nachfolgende Stellungnahme ab:

Wie den Projektunterlagen zu entnehmen ist, befindet sich die gegenständliche Grundwasseröffnung, welche eine Wasserfläche von 9,43 ha aufweist am östlichen Rand der KG Groß-Enzersdorf, wobei ein geringer Teil östlich auf der KG Kaiserebersdorfer Herrschaft liegt. Die mittlere Wassertiefe ist mit 2,70 m angegeben. Das Gewässer besteht seit 1943 und wurde als Torso einer geplanten Wasserstraße (Verbindung zwischen Donau und March) errichtet. Bezüglich der Ausgestaltung ist anzuführen, daß die Ufer des nahezu rechteckigen Beckens der bebauten Grundstücke, großteils mit Stützmauern versehen sind. Die Uferbefestigungen reichen rd. 1,5 m über die Wasserspiegellinie, wobei die Fundierung derselben max. 1,5 m in den Untergrund reicht. Als Ufervegetation wurden Weiden, Eschen und Erlen gepflanzt. Rund um den DOK befindet sich eine ca. 5 m breite Zufahrtsstraße, von der an zwei Stellen eine Abfahrt zur Wasserfläche möglich ist. Das gesamte Areal ist bis auf den rd. 150 m langen Wiener Teil, welcher nicht genutzt wird, mit Gitterzäunen und Hecken abgeschlossen.

Weiters geht aus den Unterlagen hervor, daß derzeit keine zentrale Wasserversorgung besteht und diese über Schlagbrunnen erfolgt. Die Abwasserentsorgung erfolgt über die öffentliche Schmutzwasserkanalisation der Stgm. Groß-Enzersdorf. Ebenso erfolgt die Abfallentsorgung über die Stgm. Groß-Enzersdorf. Zudem wird festgehalten, daß im Bereich des Gst. MW100 eine Einleitung von max. 245 l/s unverschmutzten Kühlwassers (Einleitungs-Temp. 16-22 °C) der Unifrost Nahrungsmittel GmbH erfolgt und eine Rückführung von Grundwasser aus den Brunnenanlagen darstellt.

Zu den hydrogeologischen Verhältnissen ist anzuführen (Stellungnahme der Abteilung Hydrologie vom 10. Mai 1994), daß das DOK Becken III zweifelsfrei innerhalb eines besonders schützenswerten Teilbereich des komplexen Grundwasserspeichers „Marchfeld“ [im Geltungsbereich der Rahmenverfügung für das Marchfeld (BGBl.Nr. 32/1964)] liegt. Wie aus der Stellungnahme des hydrologischen ASV (VHS vom 27.4.1994) hervorgeht, strömt das Grundwasser im wesentlichen von WNW nach OSO mit einer Strömungsgeschwindigkeit von 1 bis 2 m/Tag. Hinsichtlich der Einleitung der Unifrost GmbH in das Becken III wurde die Aussage getroffen, daß diese einerseits einen positiven Einfluß auf die Teichwasserqualität ausübt und andererseits den GW-Durchsatz und damit den Wasseraustausch fördert.

† Bezüglich der Nutzung der Grundwasseröffnung geht aus dem technischen Bericht hervor, daß diese derzeit als Freizeitanlage mit Sommerwohnungen, zu Bade- und Fischereizwecken verwendet wird. Zur Zeit sind 420 Grundstücke bewohnt, wobei mit ca. 1300 Personen zum Baden gerechnet werden kann. Die fischereiliche Nutzung betreffen wird angegeben, daß durchschnittlich 1300 kg Fische pro Jahr für die Sportfischerei ausgesetzt werden, jedoch keinerlei Fütterung erfolgt.

Zunächst ist aus fachlicher Sicht festzuhalten, daß aufgrund der rel. großen Kubatur der Gewässers, mit einer relativ hohen Selbstreinigungskraft des Sees gerechnet werden kann. Es ist jedoch anzuführen, daß es sich im vorliegenden Fall um eine Grundwasserfreilegung handelt und somit das öffentliche Interesse am Grundwasserschutz zu beachten ist. Bereits durch die Freilegung des Grundwassers kommt es zu Veränderungen des Wasserchemismus, welche hauptsächlich durch die organismische Besiedelung und deren Stoffwechselaktivitäten sowie durch die geänderten klimatischen Bedingungen (Temperatur) bewirkt werden. Hervorzuheben sind dabei die Erhöhung des Gehaltes an organischen, sauerstoffzehrenden Substanzen und Nährstoffen. Diese soeben angeführten Vorgänge werden durch die Nutzung des Gewässers als Badesee bzw. durch die fischereiliche Nutzung noch verstärkt.

Hinsichtlich des Nutzungsdurckes auf das Gewässer – anthropogen beeinflusstes Gebiet, Bade- und Fischteichnutzung – und aufgrund der Tatsache, daß der Grundwasserabstrombereich für Trinkwasserzwecke erhalten bleiben muß (insbesondere hinsichtlich dessen, daß die Anlage in einem wasserwirtschaftlich besonders geschützten Gebiet liegt), ist daher jegliche Art der Folgenutzung des Sees derart auf das Gewässer abzustimmen, daß sich auch längerfristig ein stabiles sich selbst regulierendes Gewässersystem entwickeln kann. Im konkreten Fall bedeutet dies, daß die beantragte Folgenutzung, dann zulässig ist, wenn das Ausmaß der zusätzlichen Nährstoffanreicherung durch die gewünschte Nutzung ein stabiles Ökosystem nicht stört und somit keine deutlich beschleunigte Eutrophierung zu erwarten ist.¹

Am 28. April 1999 übermittelt die Stadt Wien, Magistrat der Stadt Wien, Forstamt und Landwirtschaftsbetrieb, dem Landeshauptmann von NÖ nachstehende Erklärung:

„Die Stadt Wien als Eigentümerin der Gewässerparzelle: Teil von Grundstück Nr. 39/3, EZ 26, Katastralgemeinde Kaiserebersdorfer Herrschaft, erteilt dem Antrag der Interessensgemeinschaft Donau-Oder-Kanal, Becken III, um wasserrechtliche Bewilligung des teils in Niederösterreich, teils im Bundesland Wien gelegenen Gewässerareals die Zustimmung und gestattet die Inanspruchnahme der städtischen Grundflächen durch die Realisierung des gegenständlichen Projekts unter der Bedingung, daß die Eigenständigkeit der Nutzungen am städtischen Grundstück im bisherigen Ausmaß und Umfang erhalten bleibt.“

In der örtlichen Verhandlung am 16. Juni 1999 wurden von der biologischen, dem hydrogeologischen und dem hygienischen Amtssachverständigen folgende Gutachten erstattet:

Stellungnahme des hydrogeologischen Amtssachverständigen:

„Die Interessensgemeinschaft Donau-Oder-Kanal III und die übrigen Grundeigentümer haben für die Nutzung des Donau-Oder-Kanal-Becken III bei der Wasserrechtsbehörde angesucht.

Der Donau-Oder-Kanal liegt am östlichen Rand der Katastralgemeinde Großenzersdorf, wobei der südliche Teil des Kanales in der Katastralgemeinde Kaiserebersdorf liegt.

Dem entsprechend liegt jener Teil des Kanales der auf niederösterreichischen Landesgebiet liegt, im Bereich der ministeriellen wasserwirtschaftlichen Rahmenverfügung für das Marchfeld.

Der natürliche Untergrund im gegenständlichen Bereich besteht unter einer humosen Überdeckung aus einem gutwasserwegsamem Sand-Kieskörper der vom grundwasserstauenden Tertiär unterlagert wird.

Die Verlagerungsrichtung des Grundwassers erfolgt laut großräumigen Unterlagen von West-Nordwest nach Ost-Südost bzw. von West nach Ost. Die Grundwasserabstandsgeschwindigkeit wird größenordnungsmäßig mit 1 bis 2 m pro Tag angegeben.

Der höchste Grundwasserspiegel in diesem Bereich wurde in den Jahren 1965 bis 1967 mit 152,4 m ü.A. gemessen. Diese Höhe ist seither nicht mehr erreicht worden und es wird daher bei dieser Kote von einem HHGW 1965 gesprochen. Der RHHGW (höchstmöglicher Grundwasserstand) ist um etwa 0,5 m höher anzuschätzen als der HHGW 1965. Im Zuge der Projektierung wurde der Oberflächenwasserspiegel bei 149,55 m ü.A. (November 1997) gemessen.

Der NGW wird für den Bereich des Kanales mit 148,3 m ü.A. angesetzt.

Aufgrund der guten Durchlässigkeit des Grundwasserleiters spiegelt der Oberflächenwasserspiegel auf Höhe des Grundwasserspiegels auf, wobei jedoch durch die Grundwasseröffnung sich ein Ausgleichwasserspiegel eingestellt hat.

Die Grundwasserstauerhöhe liegt bei rund 145 m ü.A. und der spezifische Grundwasserdurchsatz liegt in diesem Bereich zwischen 15 und 30 l/sec./km.

Die einzelnen Häuser entlang des Kanales werden größtenteils über Hausbrunnen mit Trink- und Nutzwasser versorgt. Aufgrund der Nähe dieser Brunnen zum Donau-Oder-Kanal (es handelt sich hauptsächlich um Schlagbrunnen) kann es bei einer Verschlechterung der Teichwasserqualität auch zu einer Beeinträchtigung der Brunnenwasserqualität kommen. Aufgrund dessen ist im Gegenstande eine Grundwasserbeweissicherung über vorhandene Brunnen zu fordern. Ergänzend wird hinzugefügt, daß die grundwasserstromabwärts gelegenen Katastralgemeinden der Stadtgemeinde Großenzersdorf (Mühlleiten, Oberhausen und Wittau) ebenfalls an kein öffentliches Wasserleitungsnetz angeschlossen sind und daher ihr Trinkwasser ebenfalls aus Hausbrunnen beziehen.

Das Grundwasserbeweissicherungsprogramm hat eine Anstrommessung und 2 Abstrommessungen zu umfassen. Die sogenannte 0-Messung sollte in einem Brunnen oder einer Sonde westlich des Kanales und die beiden Abstrommessungen östlich des Kanales, eine im zentralen Bereich der nördlichen Hälfte und eine im zentralen Bereich der südlichen Hälfte durchgeführt werden. Die Auswahl der genauen Messstationen ist von den Konsenswerbern durchzuführen, wobei auf folgendes zu achten ist:

1. Die Schlagsonden oder der Brunnen müssen einen Mindestabstand von 10 m zum Oberflächengewässer aufweisen und müssen einen baulich ordnungsgemäßen Zustand aufweisen.
2. Die Messstationen müssen regelmäßig (zumindest in den Sommermonaten) in Verwendung sein und es muß eine Zustimmung des Benützers zu diesen Messungen vorliegen.

3. Im unmittelbaren Umfeld der Sonden oder Brunnen dürfen keine Ablagerungen (z.B. Bauschutt, Hausmüll), Nutzungen (intensive Nutztierhaltung) oder Anlagen (z.B. Sickerschächte) liegen, die eine Beeinträchtigung der Brunnenwasserqualität befürchten lassen.
4. Vor der erstmaligen Beprobung ist von den Konsenswerbern der Grundwasserbeweissicherungsvorschlag unter Beilage eines Planes in dem die Meßstellen eingetragen sind, von Fotos der Brunnenanlage und unter Angabe der Nutzungsberechtigten vorzulegen.

Aufgrund der Standortgegebenheiten wird aus fachlicher Sicht ein einjähriges Untersuchungsintervall für ausreichend erachtet.

Zur Einleitung der Unifrost GesmbH in das Becken III wird lediglich bemerkt, daß diese einerseits einen positiven Einfluß auf die Teichwasserqualität hat und andererseits den Grundwasserdurchsatz und damit den Wasseraustausch fördert."

Stellungnahme des hygienischen Amtssachverständigen:

„Die Eigentümergemeinschaft Donau-Oder-Kanal Becken III hat ein Projekt vom Dr. Lang zur wasserrechtlichen Bewilligung vorgelegt.

Darin wird im wesentlichen der seit 1943 bestehende Zustand der Grundwasserfreilegung beschrieben. Demnach bestehen ca. 400 Grundstücke mit ca. 1.320 Bewohnern rund um das Becken und es besteht eine öffentliche Kanalisation, jedoch keine zentrale Wasserversorgung (diese erfolgt über Schlagbrunnen).

Das Areal liegt im Geltungsbereich der Rahmenverfügung für das Marchfeld. Grundwasserstromabwärts bestehen außer Beregnungsbrunnen keine höherwertigen Grundwassernutzungen, insbesondere (außer den bereits erwähnten Schlagbrunnen) keine Trinkwasserversorgungen im möglichen Einflußbereich.

Das Seewasser wird bisher einmal jährlich (auf freiwilliger Basis) durch die NÖ Umweltschutzanstalt untersucht. Die eingesehenen Befunde weisen eine zufriedenstellende hygienische Wasserqualität auf. Im Südteil - dem Wiener Anteil des Beckens - untersucht die MA 15.

Aufgrund der Größe des Sees wird künftighin eine 2 x jährliche Untersuchung auf Badewasserqualität und die Befundvorlage an die Abteilung Umwelthygiene des Amtes der NÖ Landesregierung vorzuschreiben sein. Zum Nachweis darüber, daß durch die Nutzung des Sees keine nachteiligen Auswirkungen auf das Grundwasser ausgehen, werden Beweissicherungs sonden heranzuziehen sein. Unter diesen Voraussetzungen bestehen gegen die Erteilung der beantragten Bewilligung keine Einwendungen."

Stellungnahme der biologischen Amtssachverständigen:

„Durch die relativ große Wasserkubatur der gegenständlichen Grundwasseröffnung ist mit einer ausreichenden Selbstreinigung zu rechnen, die grundsätzlich eine Doppelnutzung als Bade- und extensiver Angelsee erlaubt. Eine Badenutzung wird zur Zeit nur

von den Anrainern vorgenommen, bis auf einen frei zugänglichen Bereich auf Wiener Stadtgebiet. Die Anzahl der Badegäste beträgt max. 1.500. Die fischereiliche Nutzung darf nur in sehr extensiver Form bewilligt werden. Der derzeit vorgenommene jährliche Besatz von 1.500 kg Fischbiomasse muß auf 1.000 kg reduziert werden. Gleichzeitig ist ein umfangreiches Beweissicherungsprogramm notwendig um eine Wasserver-schlechterung sowie Eutrophierungstendenzen rechtzeitig erkennen zu können. Bei einer Verschlechterung der Qualität des See- und Grundwassers können von Seite der Behörde Maßnahmen getroffen werden, die dem entgegenwirken. Die wasserrechtliche Bewilligung wird auf 25 Jahre erteilt. Die Befristung des Wasserbenutzungsrechtes er-scheint auch deshalb als erforderlich, da die Anlage sich innerhalb der wasserwirt-schaftlichen Rahmenverfügung Marchfeld und innerhalb des Schongebietes Marchfeld befindet. Die Auflagen verstehen sich als erforderliche Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers im Schongebiet Marchfeld. Unter Einhaltung der Auflagen besteht aus fachlicher Sicht kein Einwand gegen die wasserrechtliche Bewilligung.

Die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung stützt sich auf nachfolgende Bestimmungen:

§ 32 Abs. 1 WRG 1959

Einwirkungen auf Gewässer, die unmittelbar oder mittelbar deren Beschaffenheit (§ 30 Abs. 2) beeinträchtigen, sind nur nach wasserrechtlicher Bewilligung zulässig.

§ 11 Abs. 1 WRG 1959

Der Erteilung einer nach § 9 und § 10 Abs. 2 erforderlichen Bewilligung sind jedenfalls der Ort, das Maß und die Art der Wasserbenutzung zu bestimmen.

§ 12 Abs. 1 WRG 1959

Das Maß und die Art der zu bewilligenden Wasserbenutzung ist derart zu bestimmen, daß das öffentliche Interesse (§ 105) nicht beeinträchtigt und bestehende Rechte nicht verletzt werden.

§ 13 Abs. 1 WRG 1959

Bei der Bestimmung des Maßes der Wasserbenutzung ist auf den Bedarf des Bewer-bers sowie auf die bestehenden wasserwirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere auf das nach Menge und Beschaffenheit vorhandene Wasserangebot mit Rücksicht auf den wechselnden Wasserstand, beim Grundwasser auch auf seine natürliche Erneue-rung, sowie auf möglichst sparsame Verwendung des Wassers Bedacht zu nehmen. Dabei sind die nach dem Stand der Technik möglichen und im Hinblick auf die beste-henden wasserwirtschaftlichen Verhältnisse gebotenen Maßnahmen vorzusehen.

§ 21 Abs. 1 WRG 1959

Die Bewilligung zur Benutzung eines Gewässers ist nach Abklärung des Bedarfs des Bewerbers und des wasserwirtschaftlichen Interesses sowie der wasserwirtschaftlichen und technischen Entwicklung, gegebenenfalls unter Bedachtnahme auf eine abgestufte Projektverwirklichung, auf die nach dem Ergebnis der Abwägung jeweils längste ver-tretbare Zeitdauer zu befristen.

Die Frist darf bei Wasserentnahmen für Bewässerungszwecke 10 Jahre; sonst 90 Jahre nicht überschreiten.

§ 22 Abs. 1 WRG 1959

Bei nicht ortsfesten Wasserbenutzungsanlagen ist die Bewilligung auf die Person des Wasserberechtigten beschränkt; bei allen anderen Wasserbenutzungsrechten ist Wasserberechtigter der jeweilige Eigentümer der Betriebsanlage oder Liegenschaft, mit der diese Rechte verbunden sind. Wasserbenutzungsrechte sind kein Gegenstand grundbücherlicher Eintragung.

§ 101 Abs. 1 WRG 1959

Erstrecken sich bestehende oder angestrebte Wasserbenutzungsrechte sowie bestehende oder geplante Anlagen, Wassergenossenschaften oder Wasserverbände über den örtlichen Wirkungsbereich mehrerer Behörden und einigen sich diese nicht ohne Zeitaufschub, so hat die gemeinsame Oberbehörde zu bestimmen, welche Behörde im Einvernehmen mit den sonst beteiligten Behörden das Verfahren durchzuführen und die Entscheidung zu fällen hat.

§ 105 Abs. 1 WRG 1959

Im öffentlichen Interesse kann ein Antrag auf Bewilligung eines Vorhabens insbesondere dann als unzulässig angesehen werden oder unter entsprechenden Auflagen und Nebenbestimmungen bewilligt werden, wenn:

-
-
-

e) die Beschaffenheit des Wassers nachteilig beeinflusst würde;

-
-
-

m) eine wesentliche Beeinträchtigung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer zu besorgen ist.

Verordnung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 21. Februar 1964 (wasserwirtschaftliche Rahmenverfügung für das Marchfeld):

§ 1

Das Grundwasservorkommen im Marchfeld (§ 2) wird – unbeschadet bestehender Rechte – der Wasserversorgung und der Bewässerung gewidmet.

§ 2

Das Widmungsgebiet umfaßt das Gebiet der Ortsgemeinden

im Gerichtsbezirk Groß Enzersdorf: Andlersdorf, Breitstetten, Franzensdorf, Fuchsenbigl, Glinzendorf, Groß Enzersdorf, ...

§ 3

Bei der Handhabung der Bestimmungen der §§ 9, 10 und 31 bis 34 des Wasserrechtsgesetzes 1959 in diesem Gebiet ist maßgebend, daß der Widmungszweck (§ 1) nicht beeinträchtigt wird. Vor allem ist darauf zu achten, daß das Grundwasser seiner Menge und Beschaffenheit nach dem Widmungszweck dauernd erhalten bleibt und die verschiedenen wasserwirtschaftlichen Interessen (Wasserversorgung, Bewässerung, Abwasserbeseitigung, Hochwasserschutz) zur Ermöglichung einer gesunden wasserwirtschaftlichen Entwicklung dieses Gebietes aufeinander abgestimmt werden.

§ 1 Abs. 2 Wiener Fischereigesetz

Das Fischereirecht im Sinne dieses Gesetzes ist das ausschließliche Recht, in jenem Gewässer (Fischwasser) auf welches sich das Recht vornehmlich erstreckt, Fische zu hegen, zu fangen und sich anzueignen.

§ 5 Abs. 1 Wiener Fischereigesetz

Das mit dem Eigentum einer Liegenschaft verbundene Fischereirecht kann von dieser nicht abgesondert werden.

§ 6 Abs. 2 Wiener Fischereigesetz

Unter künstlichen Wasseransammlungen sind im Gegensatz zu den natürlichen solche Anlagen zu verstehen, in denen das Wasser aus den Niederschlägen, dem Grundwasser oder Zuflüssen in einem hergestellten Behälter (Teich udgl.) gesammelt wird.

§ 9 Abs. 4 Wiener Fischereigesetz

Die Einbeziehung in die Revierbildung kann für jenen Fischwässer unterbleiben, die nach ihrer ständigen Beschaffenheit für die Fischerei von untergeordneter Bedeutung sind.

Abs. 5

Künstliche Wasseransammlungen sind in die Revierbildung nicht einzubeziehen.

Da somit die öffentlichen Interessen wie auch das Vorbringen der Beteiligten berücksichtigt sind und die Antragsteller dem Verhandlungsergebnis zugestimmt haben, konnte die angestrebte Bewilligung erteilt werden.

Die Einhaltung der Auflagen erscheint dann gewährleistet, wenn die Verwaltung, Pflege und Überwachung des Gewässers einheitlich durchgeführt werden.

Die fischereilichen Zwecke und Badezwecken dienende Nutzung eines durch Naßbaggerung entstandenen Teiches stellt eine bewilligungspflichtige Maßnahme gemäß § 32 WRG 1959 dar. (VwGH 87/07/0050 vom 15. September 1987).

Aufgrund der angeführten Rechtsvorschriften war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen 2 Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch, fernschriftlich, mit Telefax (Telefax Nr. 02742/200/4040), mit E-mail (E-mail-Adresse: post.wa1@noel.gv.at) beim Amt der NÖ Landesregierung (Gruppe Wasser, Abteilung Wasserrecht und Schifffahrt, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten) eingebracht werden
- diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat)
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 180,--

Dieser Bescheid ergeht weiters an:

1. die Stadtgemeinde Groß Enzersdorf 2301 Groß Enzersdorf
2. die Interessensgemeinschaft Donau-Oder-Kanal Becken III, z.H. des Obmannes Herrn Pitelka, Postfach 11, 2301 Groß Enzersdorf
3. die Stadtgemeinde Wien vertreten durch die Magistratsabteilung MA 49, Forstamt und Landwirtschaftsbetrieb, Volksgartenstraße 3, 1016 Wien
4. Frau Anna Albrecht, Schleifmühlgasse 15, 1040 Wien
Herrn Robert Winkler, Schloßhoferstraße 60, 2103 Groß Enzersdorf
Herrn Julius Lahner, Raasdorfer Straße 12, 2301 Groß Enzersdorf
Frau Anneliese Gartner, Josef Reither-Ring 29, 2301 Groß Enzersdorf
Herrn und Frau Martin, Robert und Ilse Higlner, Handelskai 214/15, 1020 Wien
Herrn und Frau Walter und Inge Fürnkranz, Wagramer Straße 93/5/9, 1220 Wien
Herrn Engelbert Fährnich, Bischof Berthold-Platz 6, 2301 Groß Enzersdorf
Herrn und Frau Walter und Pauline Vogler, Neilreichgasse 94/3/12, 1100 Wien
Frau Hilde Kresta, Leopoldauer Platz 79, 1210 Wien
Frau Elisabeth Mayer, Lobaustraße 8, 2301 Groß Enzersdorf
z.H. Herrn RA Dr. Norbert Rauscher, Hauptplatz 7, 2301 Groß Enzersdorf
5. Frau Elfriede Tomaschko, Doppelgasse 109, 3400 Klosterneuburg
Herrn Roland Walla, Hernalser Hauptstraße 13/4, 1170 Wien
Herrn Ludwig Reinwald, Rembrandtgasse 26/6, 1020 Wien
die Interessensgemeinschaft Donau-Oder-Kanal Becken III, Postfach 11, 2301 Groß Enzersdorf
z.H. Herrn RA Dr. Rudolf Gürtler und Mag. Erich A. Rebasso, Seilergasse 3, 1010 Wien,

6. die Stadtgemeinde Wien vertreten durch die Magistratsabteilung 58, Vorgartenstraße 3, 1016 Wien
7. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Wasserwirtschaft, (wasserwirtschaftliches Planungsorgan gemäß § 55 WRG 1959)
8. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Wasserwirtschaft, (Amtssachverständigentätigkeit für Biologie)
Bearbeiter: Mag. Andrea Philipp
9. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Hydrologie, (Amtssachverständigentätigkeit für Hydrologie)
Bearbeiter: Andreas Staindl
10. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelthygiene, (Amtssachverständigentätigkeit für Hygiene)
11. die Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf, 2230 Gänserndorf
12. Herrn Zivilingenieur Baurat h.c. Dipl.Ing. Dr. techn. Erwin Lang, Wiener Straße 12, 2700 Wiener Neustadt
13. das Wasserbuch im Hause

Für den Landeshauptmann
Mag. E c k e r
Regierungsoberkommissär

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

